

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

1. Juli 2015

Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden, haben jedoch noch folgende Anmerkung:

Mit der vorliegenden Revision soll Art. 3s Abs.3 EnV dahingehend präzisiert werden, dass den Kantonen Informationen zu allen geplanten oder realisierten Projekten auf ihrem Hoheitsgebiet erteilt werden. Dies betrifft Anlagen, die eine Vergütung durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder eine Einmalvergütung erhalten. Der Umfang der Informationen ist in Art. 3r Bst. e Abs.4 der Revision umschrieben.

Alle Anlagen, die Elektrizität ins Netz einspeisen und nach der Mehrkostenfinanzierung (Art. 28a Energiegesetz [EnG]) vergütet werden oder eine Anschlussleistung von über 30 kVA haben, müssen in Herkunftsnachweisen erfasst werden (Art. 1d Abs. 2 EnV). Die Daten dieser Anlagen werden bei Swissgrid in der Herkunftsnachweis-Datenbank gespeichert.

Für das Monitoring der Energiestrategie des Kantons Aargau sind wir auf Informationen gemäss Art. 3r Bst. e Abs.4 in der Sammelauskunft an den Kanton Aargau angewiesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- env.aee@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt